



Niederschrift

Finanzausschuss

20. Wahlperiode – 70. Sitzung

am Donnerstag, dem 19. September 2024, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Lars Harms (SSW), Vorsitzender

Michel Deckmann (CDU)

Rixa Kleinschmit (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Sönke Siebke (CDU)

Rasmus Vöge (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Anhörung	5
	Schuldenbremse reformieren	5
	Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 20/1837 (neu)	
	Die Schuldenbremse beibehalten – Investitionsquote etablieren	5
	Alternativantrag der Fraktion der FDP Drucksache 20/1901	
	Raum für Zukunftsinvestitionen schaffen – Schuldenbremse weiterentwickeln	5
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/1883	
2.	Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Schleswig-Holstein	23
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2221	
3.	Ein Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte in Schleswig-Holstein	26
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 20/2132	
	Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte	26
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2169	
4.	Information/Kennntnisnahme	27
	Umdruck 20/3630 – Sturmfluthilfe Umdruck 20/3636 – Kooperationsprojekt Geodaten Umdruck 20/3638 – Jahresabschluss 2023 Landesforsten AöR Umdruck 20/3639 – Kooperationsprojekt „Smart Surfer“ vertraulicher Umdruck 20/3610 – Kooperationsvertrag mit Dänemark vertraulicher Umdruck 20/3665 – Stabilitätsrat	
5.	Verschiedenes	28
6.	Förderrichtlinie „Frau & Beruf“	29
	Vorlagen des Wirtschaftsministeriums Umdrucke 20/3470 und 20/3523	

7. Zeitliche und sachliche Voraussetzungen und Bedingungen der Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF)-Förderung des Bundes gegenüber Northvolt **31**

Vertrauliche Vorlage des Wirtschaftsministeriums
vertraulicher Umdruck 20/3493

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Anhörung

Schuldenbremse reformieren

Antrag der Fraktion des SSW
[Drucksache 20/1837](#) (neu)

Die Schuldenbremse beibehalten – Investitionsquote etablieren

Alternativantrag der Fraktion der FDP
[Drucksache 20/1901](#)

Raum für Zukunftsinvestitionen schaffen – Schuldenbremse weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 20/1883](#)

(überwiesen am 22. Februar 2024)

hierzu: [Umdrucke 20/2954](#), [20/3001](#), [20/3066](#), [20/3081](#), [20/3082](#),
[20/3083](#), [20/3086](#), [20/3087](#), [20/3089](#), [20/3090](#),
[20/3093](#), [20/3095](#), [20/3098](#), [20/3116](#), [20/3145](#);
[20/3165](#), [20/3372](#); [20/3659](#), [20/3664](#)

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Professor für Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik an der Universität Mannheim

Dr. Eckhard Janeba (per Video)

[Umdruck 20/3083](#)

Herr Dr. Janeba erläutert die Kernpunkte zu den Aspekten „Konjunkturelle Schwankungen und Krisenbewältigung“, „Öffentliche Investitionen“ sowie „Erweiterung des fiskalischen Spielraums“ seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 20/3083](#).

Dr. Jens Boysen-Hogrefe

Professor am Institut für Weltwirtschaft, Kiel

[Umdruck 20/3066](#)

Herr Dr. Boysen-Hogrefe trägt seine Stellungnahme, [Umdruck 20/3066](#), vor. Er führt aus, problematisch an der Schuldenbremse sei, dass Investitionen keine gesonderte Rolle spielten. Der Wissenschaftliche Beirat sowie die Deutsche Bundesbank hätten bereits Vorschläge unterbreitet, wie es gelingen könne, Investitionen gesondert in den Blick zu nehmen. Gleichwohl bestehe schon bei der jetzigen Schuldenbremse die Möglichkeit, kreditfinanzierte Infrastrukturinvestitionen zu tätigen. Allerdings werde dies im politischen Raum zum Teil nicht umgesetzt, Stichwort „Autobahn GmbH“. Nach seinem Dafürhalten sei es durchaus sinnvoll, eine Investitionsklausel zu schaffen.

Seit der Einführung der Schuldenbremse sei die gesamtwirtschaftliche Abgabenlast immer nur dann gesenkt worden, wenn die Schuldenbremse ausgesetzt gewesen sei. Obwohl die Einnahmesituation im Verhältnis zur relativen Wirtschaftsleistung über viele Jahre hinweg gut gewesen sei, habe es bedauerlicherweise keine durchgreifende Steuerreform gegeben, die das Steuer- und Transfersystem sinnvoller gestaltet und weite Teile der Bürgerinnen und Bürger entlastet hätte. Dies könne durchaus dem Instrument der Schuldenbremse angelastet werden, weil eine Steuerreform auch mit dem Risiko einhergehe, die Schuldenbremse im Folgejahr womöglich nicht einzuhalten.

Zusätzliche Verschuldungsspielräume sollten seiner Ansicht nach aus Effizienzgesichtspunkten dem Bund eingeräumt werden, weil er sich am einfachsten und günstigsten verschulden könne. Die Schuldenbremse deckele zwar die Ausgaben, nicht aber die Primärausgaben. Insofern sei die aktuelle Generation mit denjenigen Problemen konfrontiert, die ihr die Vorgängergeneration in Form von Schulden hinterlassen habe.

Länder, die einen niedrigen Schuldenstand aufwiesen, kämen besser mit der Schuldenbremse zurecht als Länder, die hohe Schulden hätten. Schleswig-Holstein sei von der Schuldenbremse härter betroffen als beispielsweise Bayern. Da Bayern pro Kopf niedriger verschuldet sei, müsse es für Zinszahlungen weniger aufwenden. Eine Lösung für dieses Problem habe bedauerlicherweise auch er nicht.

Deutschland laufe derzeit auf ein gesamtstaatliches Defizit von 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu. Die Staatsverschuldung betrage mehr als 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Unabhängig davon, wie die Schuldenbremse gegebenenfalls reformiert werde, erlaubten schon die Regelungen auf europäischer Ebene kein höheres Defizit und auch keine höhere Staatsverschuldung. Wer hoffe, dass durch eine Reform der Schuldenbremse im Verhältnis zur Istsituation Mehrausgaben möglich seien oder Haushaltsprobleme gelöst werden könnten, der irre. Die Erhöhung der Quote der Staatsverschuldung von derzeit 60 auf 90 oder gar 120 Prozent sei seiner Meinung nach der „Weg in die Hölle“. Würde dieser Weg beschritten, würde ausschließlich die Europäische Zentralbank noch über Finanzpolitik entscheiden, nicht mehr die Parlamente.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Dr. Janeba, unter den Investitionsbegriff fielen zum einen Investitionen in Anlagen, beispielsweise in Hardware, und zum anderen Investitionen der Kommunen, weil der Bund und die Länder den Kommunen und öffentlichen Unternehmen Mittel zur Verfügung stellten, die diese wiederum ausgeben könnten. Schlussendlich müsse die Politik entscheiden, welcher Investitionsbegriff zugrunde gelegt werden solle.

Nach dem Investitionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werde sozusagen die Macht im weitesten Sinne an das Statistische Bundesamt übergeben. Dadurch werde der Spielraum für Manipulationen gesenkt. Der Investitionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sei allerdings aus ökonomischer Sicht nicht unbedingt der beste Begriff. So sei zwar beispielsweise ein neues Schulgebäude eine Investition, nicht aber andere Ausgaben, die in diesem Zusammenhang getätigt würden, zum Beispiel das Gehalt eines Hausmeisters. Wenn der Investitionsbegriff aufgeweitet und ökonomisch „besser gemacht“ werde, bestehe gleichzeitig die Gefahr, ihn schwammiger zu machen und eine Abgrenzung zu erschweren.

Bei der Definition des Investitionsbegriffs müsse man sich letztlich darüber im Klaren sein, ob Brutto- oder Nettoinvestitionen eine Rolle spielen sollten, ob die Investitionen der Kommunen eingerechnet würden oder nicht und welche weiteren Investitionen zugrunde gelegt werden sollten.

Die Schuldenbremse sei in Artikel 109 des Grundgesetzes geregelt. Danach seien die Haushalte der Länder grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Seiner Ansicht nach wäre es relativ unproblematisch, eine Einigung hinsichtlich des Verschuldungsspielraums zu finden, wenn die Staatsverschuldungsquote unter 60 Prozent liege. Dann könnten die Länder sicherlich einen Anteil von dem möglichen Spielraum haben. In Anbetracht der gegenwärtigen Regelung stelle sich allerdings die Frage, ob der Bund bereit sei, etwas von seinem Verschuldungsspielraum abzugeben.

Hinsichtlich einer möglichen Änderung der Konjunkturkomponente der Schuldenbremse müsse bedacht werden, dass immer eine symmetrische Regelung erforderlich sei. Werde die Konjunkturkomponente bei einem Abschwung großzügiger gefasst, dann müsse bei einem Aufschwung eine strengere Regelung gefunden werden. Die Konjunkturkomponente diene aus seiner Sicht allein dazu, die Prozyklizität der Finanzpolitik zu verbessern, und werde im Durchschnitt strukturell keinen höheren Verschuldungsspielraum bieten.

Seiner Ansicht nach gebe es zwei Möglichkeiten, um auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 zu reagieren. Entweder werde eine Regelung gefunden, die es erlaube, ein Defizit stückweise zu reduzieren und nicht sofort wieder in den Normalzustand zurückzukehren, wofür eine Gesetzesänderung erforderlich sei, oder es werde eine Notlage ausgerufen, die allerdings gut begründet sein müsse. Nach Artikel 109 des Grundgesetzes gebe es eine Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen. Mit zunehmender zeitlicher Distanz dazu werde eine Begründung immer schwieriger.

Herr Dr. Boysen-Hogrefe fügt hinzu, seines Erachtens könne versucht werden, den Investitionsbegriff in ökonomischer Hinsicht zu erweitern. Hierzu bedürfe es allerdings einer Institution beziehungsweise Instanz. Ein Parlament selbst könne den Investitionsbegriff nicht erweitern.

Problematisch sei, dass Länder und Kommunen, die Altschulden hätten, ein neues Schuldenregime erhalten hätten, das genauso bindend wie die Schuldenbremse sei. Dieses Problem müsse angegangen und gelöst werden. Er bezweifle allerdings, dass hierfür eine sinnvolle Lösung gefunden werden könne.

Die Politik sei jederzeit frei darin, beispielsweise eine Anstalt öffentlichen Rechts zu gründen, Stichwort „Autobahn GmbH“, und könne ihre Durchgriffsrechte auch behalten. Wichtig sei, die Finanzierung des jeweiligen Vorhabens zu gewährleisten. Das primäre Problem sei offensichtlich, dass Investitionen nicht getätigt würden. Wenn allerdings der Verlust der Durchgriffsrechte eines Parlaments das größere Problem sei, dann dürfe bei politischen Debatten nicht geäußert werden, dass die Investitionslücke das große Problem sei.

Seiner Ansicht nach sei es völlig richtig, sich in der jetzigen Krisensituation massiv zugunsten der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu verschulden. Es sei aber etwas anderes, in einer einmaligen Krisensituation entsprechend zu reagieren, als permanent im Haushalt eine Verschuldungsgrenze von beispielsweise 3 Prozent festzuschreiben. Der Staat dürfe sich in besonderen Situationen stärker verschulden. Schließlich nütze es nichts, wenn einem Angreifer eine gut gefüllte Staatskasse überlassen werde.

Landesrechnungshof

Dr. Gaby Schäfer, Präsidentin

[Umdruck 20/3090](#)

Frau Dr. Schäfer geht im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 20/3090](#), auf die Auswirkungen der Vorschläge in den jeweiligen Anträgen der Fraktionen von SSW, FDP und SPD auf das Land Schleswig-Holstein ein. Sie resümiert, angesichts der Lücke von etwa 1 Milliarde Euro im Landeshaushalt in den nächsten Jahren wäre eine moderate Anpassung der strukturellen Verschuldung im Rahmen einer 0,15-Prozent-Regel durchaus möglich. Gleichzeitig wären dann aber Einsparungen an anderer Stelle und eine Prioritätensetzung notwendig.

Abgeordnete Raudies bittet Präsidentin Dr. Schäfer, dem Finanzausschuss die von ihr thematisierte Tragfähigkeitsberechnung zuzuleiten.

Bund der Steuerzahler

Dr. Aloys Altmann, Präsident

[Umdruck 20/3081](#)

Herr Dr. Altmann trägt seine Stellungnahme, [Umdruck 20/3081](#), vor. Er hält fest, der Bund der Steuerzahler bleibe bei seiner Auffassung, dass die Schuldenbremse bestehen bleiben müsse, weil sie sich bewährt habe. Aufgrund einer möglichen Änderung der Schuldenbremse dürfe die Verschuldung insgesamt nicht ausgeweitet werden. Mittel dürften nur für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, die „sattelfest“ seien.

DGB Nord

Heiko Gröpler, Abteilungsleiter

[Umdruck 20/3093](#)

Herr Gröpler stellt zusammengefasst die einzelnen Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 20/3093](#), vor.

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Nadine Lenschau, Abteilungsleiterin beim DRK

[Umdruck 20/3082](#)

Frau Lenschau trägt ihre Stellungnahme, [Umdruck 20/3082](#), vor und spricht sich dafür aus, auch in die soziale Infrastruktur zu investieren, um Folgekosten zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Frau Dr. Schäfer, die Gründung von Anstalten öffentlichen Rechts stelle aus rechtlicher Sicht keine Umgehung der Schuldenbremse dar. Dies habe seinerzeit auch Herr Dr. Nebendahl in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – [Umdruck 20/3309](#) – zum Ausdruck gebracht. Die Frage sei vielmehr, ob sich dadurch der Ausgaben-spielraum erhöhe oder nicht.

Wenn der Landtag aus politischer Sicht eine Investition vornehmen wolle, diese aber aufgrund der bestehenden Schuldenregel nicht tätigen könne, müsse die Frage geklärt werden, ob dies mithilfe der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts vielleicht nicht doch möglich sei. Ob dies immer sinnvoll sei oder nicht, hänge vom Zweck und von der Rentabilität der zu gründenden Gesellschaft, von den Rückflüssen und auch von der finanziellen Ausstattung ab.

Die Anhebung der Obergrenze für die reguläre Nettokreditaufnahme von 0 auf 0,15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, die der SSW in seinem Antrag ins Spiel gebracht habe, sei durchaus möglich. Der entsprechende Betrag in Höhe von 180 Millionen Euro wäre wohl verkraftbar. Wenn auf der einen Seite die Möglichkeit bestehe, die strukturelle Verschuldung per Gesetz zu erhöhen, müsse auf der anderen Seite ein Blick auf andere Formen der Kreditaufnahme geworfen werden, beispielsweise auf den Konjunktur- und Notkredit. Aus ihrer Sicht habe sich das Land in den vergangenen Jahren bei den Notkrediten sehr übernommen. Werde eine zusätzliche Ausgabe per Kredit finanziert, müsse überlegt werden, ob die Verwendung der Einnahmen anders priorisiert werde und ob sie für andere Maßnahmen verwendet würden.

Sie vertrete die Ansicht, dass über eine Anpassung der Schuldenbremse gesprochen werden müsse. Wenn ein Gesetz vor einer bestimmten Zeit in Kraft getreten sei und ein Anpassungsbedarf festgestellt werde, dann sei es gut, wenn eine Mehrheit dafür gefunden werde und eine Änderung erfolge. Auch wenn dies verfassungskonform gestaltet und umgesetzt werde, seien noch immer das Haushaltsrecht zu beachten und die Haushaltssituation zu berücksichtigen. Die Haushaltssituation in Schleswig-Holstein sei ganz anders zu bewerten als beim Bund.

Herr Dr. Altmann zeigt auf, zurzeit sprudelten in Deutschland auch im internationalen Vergleich die höchsten Steuereinnahmen aller Zeiten. Herr Dr. Boysen-Hogrefe habe bereits darauf hingewiesen, dass versäumt worden sei, die Steuerpolitik in Zeiten der Hochkonjunktur anzupassen. Der Bund der Steuerzahler habe in der Vergangenheit immer wieder Vorschläge zur Gestaltung der Steuerpolitik unterbreitet, zuletzt zum Einkommensteuertarif. Nicht unterstützen könne der Bund der Steuerzahler eine generelle Ausweitung der Einnahmesituation, um jetzt sozusagen aus der Bredouille zu kommen.

Es könne durchaus darüber diskutiert werden, ob Schatten- und Nebenhaushalte ein Weg seien, die im Raum stehenden Probleme zu lösen. Der Bund der Steuerzahler werde trotz aller

Kritik, die er immer wieder äußere, nie zum Ausdruck bringen, dass alles, was der Landesgesetzgeber beispielsweise im Zusammenhang mit der Gründung von Anstalten öffentlichen Rechts mache, falsch sei. Sowohl in den schriftlichen Stellungnahmen als auch in den mündlichen Ausführungen sei deutlich geworden, welche Möglichkeiten in Bezug auf den Landeshaushalt bestünden, mit den vorhandenen Regelungen geordnet umzugehen. Dazu gehöre auch die Thematik der Schatten- und Nebenhaushalte. Die Gründung von Anstalten öffentlichen Rechts sei zum Teil berechtigt gewesen – Stichwort „ZUG.SH“ –, um im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auch haushalterische Probleme zu lösen.

Dem Bund der Steuerzahler sei daran gelegen, Zukunftsinvestitionen auch im Interesse künftiger Generationen zu finanzieren. Statistiken zeigten, dass die Investitionsquote des Landes Schleswig-Holstein in den letzten Jahren trotz der Schuldenbremse erheblich gestiegen sei. Mit einer vernünftigen Schwerpunktsetzung sei es durchaus möglich, die erforderlichen Investitionen in die Zukunft zu finanzieren. Die Politik müsse den Mut und die Kraft aufbringen, Schwerpunkte zu setzen, um die geplanten Vorhaben und Projekte mit den vorhandenen Haushaltsmitteln zu realisieren. Eine weitere Ausweitung der Haushaltsmittel – auf welchem Wege auch immer – und neue Schulden führten dazu, dass sich die konjunkturelle Talfahrt in der Bundesrepublik Deutschland fortsetze. Dies müsse auch im Interesse zukünftiger Generationen verhindert werden.

Auf eine entsprechende Anmerkung des Abgeordneten Plambeck verdeutlicht Herr Gröpler, eine Studie habe gezeigt, dass das Land Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern bezüglich der Investitionen sehr aktiv sei und alles umsetze, was möglich sei. Nichtsdestotrotz seien weitere Investitionen erforderlich. Insofern sei eine Reform der Schuldenbremse notwendig. Selbstverständlich gehe niemand davon aus, dass alle Deiche im Land sofort erhöht beziehungsweise instand gesetzt und alle Brücken sofort modernisiert oder neu errichtet werden müssten. Vielmehr bedürfe es eines klaren Investitionspfads in die Zukunft, der auch ein Stück weit konjunkturunabhängig sei.

Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft

Philipp Despot

[Umdruck 20/3095](#)

Herr Despot trägt seine Stellungnahme, [Umdruck 20/3095](#), vor.

Dezernat Zukunft – Institut für Makrofinanzen

Florian Schuster

[Umdruck 20/3659](#)

Herr Schuster gibt einen Überblick über die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 20/3659](#). Er hält fest, die Politik werde allein schon aus mathematischen Gründen nicht um eine zusätzliche Kreditaufnahme herumkommen. Die tatsächlich verfügbaren Einsparpotenziale in den öffentlichen Haushalten seien bei Weitem nicht ausreichend, um die jeweiligen Bedarfe zu finanzieren. Er empfehle daher, sich für eine entsprechende Grundgesetzreform einzusetzen.

FiscalFuture e.V.

Carolina Ortega Guttack

(per Video)

[Umdruck 20/3145](#)

Frau Ortega Guttack trägt ihre Stellungnahme, [Umdruck 20/3145](#), vor.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Schuster, eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) sei ein Konstrukt, das die Politik immer dann einsetze, wenn Zweifel daran bestünden, dass die öffentliche Hand selbst ein bestimmtes Infrastrukturprojekt in einer vorgegebenen Zeit realisieren könne. Dies habe nicht zwangsläufig immer nur mit Geld zu tun, sondern auch mit vorhandenen Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung. Wo immer eine öffentlich-private Partnerschaft eingegangen werde, entstünden Mehrkosten. Der Bundesrechnungshof habe in den vergangenen zehn Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass ÖPPs insbesondere

beim Autobahnbau teurer seien, als hätte der Bund selbst dies gemacht. Bei öffentlichen Gütern, die bereitgestellt würden, sei die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln die günstigste Finanzierungsvariante, weil die öffentliche Hand – egal, ob Bund, Länder, KfW oder Landesförderbanken – immer niedrigere Finanzierungskosten habe als jeder private Infrastrukturanbieter. Aus diesem Grund müsse versucht werden, öffentliche Güter auch öffentlich zu finanzieren.

Rechtlich eigene Gesellschaften des Landes, die öffentliche Aufgaben übernähmen, beispielsweise den Bau von Schulen, finanzierten sich in der Regel nicht am Kapitalmarkt, sondern überwiegend aus öffentlichen Mitteln. Obwohl solche Gesellschaften originär keine Einnahmen erzielten, sei es sinnvoll, sie mit Darlehen auszustatten. Die Problematik der fehlenden Einnahmen lasse sich auch dadurch lösen, dass man den Gesellschaften einen bestimmten Teil der Mittel rechtlich zuschreibe, beispielsweise einen bestimmten Anteil des Steueraufkommens. Dies sei in Infrastrukturbereichen in der Schweiz gang und gäbe. Dadurch werde die Schuldenbremse nicht umgangen und entstehe auch keine versteckte Schuldenlast, weil die Mittel in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagt würden.

Das Grundproblem von Notlagen sei ihre unterschiedliche Ausprägung. So sei eine bereits vorhersehbare Notlage von der Schuldenbremse nicht gedeckt, eine Notlage, die unvorhergesehen eintrete, beispielsweise durch eine Flutkatastrophe, hingegen schon. In Krisensituationen habe sich die Schuldenbremse als relativ flexibles Instrument erwiesen.

Die Möglichkeit der überjährigen Verwendung von Mitteln aus Notkrediten werde nach seiner Wahrnehmung dadurch eingeräumt, dass der Landtag jedes Jahr aufs Neue eine Notlage erklären müsse. Andere Möglichkeiten gebe es derzeit nicht, außer vielleicht über eigenständige Gesellschaften, die insbesondere Infrastrukturaufgaben übernähmen.

Herr Despot schließt sich den Ausführungen von Herrn Schuster an, dass ÖPP-Projekte in der Regel teurer seien als aus dem Haushalt finanzierte Projekte und dass in Bezug auf das Prinzip der Überjährigkeit faktisch jedes Jahr eine Notlage beschlossen werden müsse.

Frau Ortega Guttack ergänzt, der Sachverständigenrat habe in einem Gutachten vorgeschlagen, öffentliche Haushalte sollten nach einer Notlage noch für eine Übergangszeit höhere Defizite machen können.

Auf Nachfragen der Abgeordneten Raudies legt Herr Schuster dar, seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 gebe es kein Verfahren, nach dem Infrastrukturvorhaben überjährig finanziert werden könnten. Solange das Grundgesetz nicht geändert werden wolle, zeige das Verfahren der finanziellen Transaktionen für solche Fälle einen Ausweg aus dieser Situation.

Notlagen und finanzielle Transaktionen müssten nichts miteinander zu tun haben. In Notlagen, die der Landtag beschließe, würden Kredite aufgenommen. Die entsprechenden Mittel flössen in den Haushalt, woraus dann Projekte, beispielsweise für den Deichbau, finanziert würden. In diesem Fall könne das Prinzip der Überjährigkeit nicht angewendet werden. Für finanzielle Transaktionen könne ein Kredit aufgenommen werden, ohne vorher einen Notlagenbeschluss herbeizuführen.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Dr. Tobias Hentze, Leiter des Clusters Staat, Steuern und Soziale Sicherung

[Umdrucke 20/3089](#) und [20/3664 \(neu\)](#)

Herr Dr. Hentze trägt seine Stellungnahme mithilfe einer PowerPoint-Präsentation, [Umdruck 20/3664 \(neu\)](#), vor.

Dr. Katja Rietzler

(per Video)

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung

[Umdruck 20/3086](#)

Frau Dr. Rietzler trägt die wesentlichen Aspekte ihrer Stellungnahme, [Umdruck 20/3086](#), vor.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Dr. Hentze, letztlich entscheide die Politik über die Höhe der Ausgaben und der Investitionen. Seiner Ansicht nach dürfe nicht das Grundgesetz auf Dauer darüber entscheiden, welche Maßnahmen im Land umgesetzt würden und wel-

che nicht. Wenn die Mehrheit der Auffassung sei, keine Investitionen mehr vorzunehmen, sondern alle Mittel beispielsweise in den Sozialbereich zu geben, sei dies noch immer eine demokratische Entscheidung, auch wenn dies ökonomisch nicht sinnvoll sei. Wenn das Land finanzielle Spielräume erhalte, müssten sie so genutzt werden, dass Rückflüsse möglich seien, damit auch zukünftig die Grundlagen für wirtschaftliches Wachstum und Wohlstand vorhanden seien. Die Rahmenbedingungen müssen so verbessert werden, dass eine wirtschaftliche Dynamik entstehen könne, mehr Steuern gezahlt würden und Schulden zurückgeführt werden könnten.

Frau Dr. Rietzler fügt hinzu, aus ihrer Sicht seien Investitionszuschüsse gerade auf Landesebene ein wichtiger Aspekt, weil die Länder eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Kommunen spielten. Aus diesem Grund sei es sinnvoll, auch Investitionszuschüsse unter den Investitionsbegriff zu fassen. Teile der Ausgaben nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) seien dem Konsum zuzurechnen, hätten aber auch investiven Charakter. Aus wissenschaftlichen Studien sei bekannt, dass Investitionen nach der VGR-Abgrenzung durchaus Wachstumswirkungen hätten. Insofern sei es sinnvoll, sich auch darauf zu fokussieren.

Auf weitere Fragen zeigt Herr Dr. Hentze auf, die Bezahlung von Kindergärtnerinnen und Lehrkräften sei eine konsumtive Ausgabe und keine Investition, weil das gezahlte Geld dann weg sei. Aufgrund dieser konkreten Ausgabe komme es zu keinen Rückflüssen. Gleichwohl seien gute Kitas und Schulen die Voraussetzung für künftiges Wachstum und künftige wirtschaftliche Dynamik. Konsumtive Ausgaben seien also nicht per se schlecht. Dies könne sehr wohl als Rendite bezeichnet werden, weil der Output aufgrund der Ausgaben über viele Jahre hinweg genutzt werde. Deswegen sei es auch gerechtfertigt, dies über Kredite zu finanzieren.

Bestimmte Maßnahmen könnten mit Steuereinnahmen und unabhängig von Schulden priorisiert werden. Bedauerlicherweise seien die Investitionen in den vergangenen Jahren stark zurückgefahren worden, was heute deutlich erkennbar sei. Dies liege im Zweifel auch daran, dass im konsumtiven Bereich zu viel ausgegeben worden sei.

Das Beispiel einer Solaranlage zeige, wie schwierig es sei, den Investitionsbegriff abzugrenzen. Eine solche Anschaffung falle unter den Begriff der Subventionen. Wichtig sei letztlich ein Ausräumen zwischen Investitionen, konsumtiven Ausgaben und Subventionen. Diesbezüglich

sei in den vergangenen Jahren nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern in ganz Deutschland einiges aus den Fugen geraten, woraus ein bestimmter Korrekturbedarf entstanden sei.

Für eine Stärkung der Investitionen biete es sich an, die Schuldenbremse so zu reformieren, dass Nettoinvestitionen nicht von ihr umfasst würden. Dann könne alles, was beispielsweise in neue Technologien investiert werde, über Kredite finanziert werden. Dies werde nicht auf den strukturellen Verschuldungsspielraum angerechnet, der beim Land ohnehin bei null liege, und schaffe Anreize, etwas Neues zu machen. Die Neuerrichtung der vor einer Woche eingestürzten Carolabrücke in Dresden müsse aus dem Haushalt finanziert werden, weil dies nichts Neues sei. Die Stadt Dresden habe es schlicht über Jahre hinweg versäumt, die Brücke zu reparieren, und sei insofern ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen. Hingegen sei es gerechtfertigt, für den Aufbau von Wasserstoffnetzen, die einen Beitrag zur Klimaneutralität leisteten, zusätzliche Schulden aufzunehmen.

Frau Dr. Rietzler äußert, eine Abgrenzung zwischen Investitionszuschüssen und Subventionen sei schwierig. Gerade aus der Transformation erwachse ein großer Investitionsbedarf. Nahezu die Hälfte der staatlichen investiven Ausgaben müsse in der nächsten Zeit dafür aufgebracht werden. Investitionszuschüsse spielten dabei eine große Rolle. In den entsprechenden Bedarf seien noch keine Subventionen eingerechnet.

Dr. Florian Becker

Professor für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Herr Dr. Becker führt aus, die Schuldenbremse sei bekanntermaßen im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführt worden. Der Reformwille, der sowohl in Schleswig-Holstein als auch in anderen Ländern und im Bund erkennbar sei, sei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom November vergangenen Jahres angefacht worden. Die Politik habe mittlerweile festgestellt, dass das Bundesverfassungsgericht die Schuldengrenze tatsächlich ernst nehme. Das schon lange bestehende Staatsschuldenrecht sei sozusagen nicht mit Zähnen ausgestattet gewesen, weil das Bundesverfassungsgericht über viele Jahre hinweg nicht „zugebissen“ habe.

Eine Art Schuldenbremse habe es im Grunde genommen schon immer gegeben. So habe früher im Grundgesetz gestanden, die Einnahmen aus Krediten dürften die Summe der im

Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Bereits damals habe es Probleme hinsichtlich des Investitionsbegriffs gegeben. Er erinnere sich noch an Diskussionen, Gehälter von Lehrerinnen und Lehrern sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern seien Investitionen in die Zukunft der Kinder. Werde diese Ansicht akzeptiert, so sei der Investitionsbegriff völlig konturenlos.

Eine Ausnahme, weswegen der Staat seinerzeit habe Schulden aufnehmen dürfen, sei etwas Ähnliches wie die heutige Konjunkturkomponente gewesen, nämlich zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Bundesverfassungsgericht habe über Jahrzehnte hinweg auf dem Standpunkt gestanden, es werde nichts kontrollieren, wenn der Haushaltsgesetzgeber diese Ausnahme in Anspruch nehme. Schließlich habe der Gesetzgeber die Einschätzungsprärogative.

Bis zur Aufnahme der Schuldengrenze in das Grundgesetz im Jahr 2009 habe es mit Blick auf den Investitionsbezug zunächst einmal genügt, Investitionen zu veranschlagen. Jedoch habe niemand im Nachgang kontrolliert, ob die entsprechenden Mittel auch für die ursprünglich vorgesehenen Investitionen verwendet worden seien. Oftmals seien die Mittel im Haushalt verblieben oder für andere Maßnahmen verwendet worden. Der Investitionsbezug sei zwar dem Grunde nach eine gute Idee gewesen, aber letztlich nicht in dem erforderlichen Maße exekutiert worden. Weitere Probleme seien seinerzeit der Investitionsbegriff und der Mangel richterlicher Kontrolle gewesen. Dies sollte allen eine Mahnung sein, bei einer Änderung der Schuldenbremse vorsichtig zu sein, um nicht wieder in eine solche Situation zu kommen.

Sodann nimmt Herr Dr. Becker zu den Oppositionsanträgen Stellung. Er legt dar, alle drei Anträge zielten auf Schleswig-Holstein ab. Das Land habe allerdings nur einen begrenzten Einfluss auf die Ausgestaltung des Staatsschuldenrechts. Eine starke Einengung bestehe durch die Bundesebene, die die Entscheidungen in Bezug auf die Schuldengrenze getroffen habe, die selbstverständlich auch für das Land gälten. Aus diesem Grund sollten Bundesratsinitiativen angestoßen werden. Auch müssten die Vorgaben der Europäischen Union beachtet werden, die ebenfalls ein Staatsschuldenrecht für die Mitgliedstaaten aufgestellt habe, das gerade reformiert werde und an das sich die Vorschläge zum Teil anlehnten.

Der Antrag des SSW – Drucksache 20/1837 (neu) – begehre eine jährliche strukturelle Neuverschuldung des Landes in Höhe von 0,15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, ähnlich wie

dies heute beim Bund der Fall sei. Er, Dr. Becker, habe sich schon im Jahr 2009 gefragt, weshalb sich die Länder gefallen ließen, dass der Bund die 0,35-Prozent-Grenze bezüglich der Neuverschuldung habe, die Länder aber nicht. Unter dem Gesichtspunkt der föderalen Gleichbehandlung von Bund und Ländern sollte einmal darüber nachgedacht werden, auch den Ländern eine bestimmte Möglichkeit zur strukturellen Neuverschuldung einzuräumen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehe diesbezüglich kein Problem. Es sei eher eine Anomalität, dass der Bund diese Befugnis habe, die Länder hingegen nicht.

Weiterhin rege der SSW bei der Aufnahme von strukturellen Krediten eine Investitionsquote von mindestens 10 Prozent an, die im Bundes- und Landeshaushalt eingeplant und auch erreicht werden müsse. Die Idee einer Verbindung von Verschuldung und Investitionen sei durchaus diskutabel. Dadurch ergebe sich auch eine Verpflichtung zu investieren. Die Frage sei allerdings, was passiere, wenn zwar Investitionen geplant und Schulden dafür aufgenommen würden, die Investitionen aber nicht stattfänden, weil beispielsweise Planungsverfahren nicht durchgeführt werden könnten. Dann stelle sich die Frage, ob die Verschuldung dadurch rückwirkend verfassungswidrig werde oder ob das Geld für etwas anderes ausgegeben werden könne.

Mit einem solchen Vorschlag begebe man sich in eine Abhängigkeit von Planung und Vollzug des Bundes. Bei einer Gesamtinvestitionsquote von Bund und Ländern müsse erst einmal herausgerechnet werden, was der Bund investiere, und das Delta dann gegebenenfalls ausgeglichen werden. Dies sei seiner Meinung nach ausgesprochen schwierig.

Zudem erscheine ihm die Investitionsquote von 10 Prozent, die der SSW fordere, beziehungsweise von sogar 12 Prozent, für die sich die FDP-Fraktion in ihrem Antrag ausspreche, sehr hoch. Seines Wissens gebe es nicht viele Haushalte in Deutschland, die 10 oder 12 Prozent Investitionen beinhalteten, zumindest wenn der Investitionsbegriff ernst genommen werde. Er könne nicht sagen, ob dies realistische Zielgrößen seien.

Auch mit dem Antrag der SPD-Fraktion – [Drucksache 20/1883](#) – sollten Kreditaufnahmen für Investitionen ermöglicht werden. Dies könne durchaus getan werden. Allerdings habe er ökonomische Studien gelesen, die einen Zusammenhang zwischen der Schuldenbremse und Investitionszurückhaltung bestritten. Vielmehr gebe es viele andere Gründe, weshalb nicht investiert werde, Stichworte „Planung“ und „Organisation“.

Mit einer Festlegung, die einen Zusammenhang von Schuldenstand, Neuverschuldung und Wirtschaftsleistung zum Bruttoinlandsprodukt herstelle, könne man sich darauf berufen, in gewisser Weise das europäische Modell nachzubilden. Schulden seien typischerweise auf einen längeren Zeitraum angelegt, während sich das Bruttoinlandsprodukt aus verschiedenen Gründen, beispielsweise aufgrund der Coronapandemie, der Schuldenkrise, des Ukrainekriegs und der Energiekrise, sehr schnell ändern könne. Die Relation könne durch externe Schocks schnell auseinandergehen, sodass sie deutlich schlechter sei. Der Einbau dieser Komponente sei seiner Ansicht nach zu überdenken.

Ein recht technischer Aspekt in dem Antrag der SPD-Fraktion sei die Forderung nach einem besseren Schätzverfahren bei der Konjunkturausnahme. Demnach müsse bereits bei der Haushaltsaufstellung geschätzt werden, wie sich die Konjunktur entwickle. Dies sei kein verfassungsrechtliches Problem. Das Prozedere, wie die Konjunkturausnahme berechnet werde, könne das Land selbst im Gesetz und in Rechtsverordnungen festlegen. Es könne ein Verfahren wählen, das für klüger gehalten werde als das des Bundes. Eine Ex-ante-Schätzung setze immer eine Ex-post-Korrektur voraus, weil niemand voraussehen könne, wie sich ein Haushaltsjahr entwickle.

Ein weiterer Aspekt in dem SPD-Antrag sei die überjährige degressive Gestaltung der Verschuldung nach einer Notlage. Damit werde die Problematik der Jährigkeit und Jährlichkeit aufgegriffen. Diesbezüglich sei ihm nicht klar, ob in diesem Fall ein einmaliger Notlagenbeschluss ausreichend sei. Es bestehe zumindest die Gefahr, dass sich die Notlage über den Zeitablauf auflöse, sich das Notlagenkonzept verbessere und beispielsweise in vier Jahren Geld zur Verfügung stehe, von dem man geglaubt habe, es werde gebraucht, obwohl es dann nicht mehr benötigt werde. Um den Notlagenbezug herzustellen, müsse geschätzt werden, was in vier Jahren ausgegeben werden solle. Dies sei seiner Ansicht nach äußerst schwierig.

Notlagenkredite dürften nur dann aufgenommen werden, wenn eine Notlage den Haushalt und die staatliche Finanzkraft nachhaltig beeinträchtige. Werde der Ursprungskredit abgeschmolzen, werde damit unter Umständen zu erkennen gegeben, dass die Finanzlage nicht mehr groß beeinträchtigt sei und die Notlage auch aus dem normalen Haushalt finanziert werden könne.

Weiterhin werde in dem Antrag das Zusammentreffen mehrerer Krisen, eine sogenannte Polykrise, beschrieben. Krisen beeinflussten sich gegenseitig in vielen Bereichen und könnten sich gegenseitig verstärken. Eine kleine Krise könne aber nicht auf eine große Krise draufgepackt werden, um eine Polykrise zu begründen, und auch nicht über die Staatsverschuldung bewältigt werden. Diese sei seiner Ansicht nach nicht möglich.

Die SPD-Fraktion bezeichne Tilgungsverpflichtungen in ihrem Antrag als zu starr. In der Verfassung stehe, es müsse in einem angemessenen Zeitraum getilgt werden. Die Worte „starr“ und „angemessen“ passten nicht zusammen. Nach seinem Dafürhalten gebe die Verfassung mehr her, als ihr zugetraut werde.

Der Antrag der FDP-Fraktion – [Drucksache 20/1901](#) – beinhalte zum einen die Forderung nach einem planungssicheren und ökonomisch zielführenden Konjunkturbereinigungsverfahren. Dafür sei keine Bundesratsinitiative erforderlich, es sei denn, dies solle auf Bundesebene geändert werden. Für das Land könne schon heute ein klügeres Verfahren gewählt werden.

Zum anderen werde eine Investitionsquote in Höhe von 12 Prozent gefordert. Diese Quote sei seiner Ansicht nach sehr hoch. Damit würde sich der Landtag in ganz erheblichem Maße in seiner Budgethoheit beschränken. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, wie diese Quote ausgestaltet werden solle, ob dies eine Bedingung für die Schuldenaufnahme oder eine isolierte Bedingung sei, die in das Haushaltsverfassungsrecht aufgenommen werde, und was passiere, wenn diese Quote nicht erreicht werde.

Auf eine Frage der Abgeordneten Krämer antwortet Herr Dr. Becker, angesichts des Gesamtvolumens des schleswig-holsteinischen Haushalts sei der Betrag von 200 Millionen Euro, der als Notkredit zur Beseitigung der Folgen der Sturmflut veranschlagt worden sei, nicht gerade wenig. Dies bezeichne er nicht als kleine Krise. Mit kleinen Krisen meine er eher lokal beziehungsweise regional begrenzte Krisen.

Das Bundesverfassungsgericht habe dargelegt, der Staat stehe vor der Alternative, entweder Steuern zu erhöhen oder Schulden aufzunehmen, um seinen finanziellen Handlungsspielraum zu erhöhen. Es habe auch ausgeführt, der Staat sei nicht gezwungen, eine Alternative zu prüfen, beziehungsweise er müsse nicht erklären, warum er sie nicht in Anspruch nehme.

(Sitzungsunterbrechung von 13:15 bis 13:35 Uhr)

2. Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2221](#)

(überwiesen am 19. Juni 2024)

hierzu: Umdrucke [20/3455](#), [20/3465](#), [20/3472](#), [20/3529](#), [20/3530](#),
[20/3530](#), [20/3531](#), [20/3532](#), [20/3533](#), [20/3534](#),
[20/3593](#), [20/3634](#); [20/3647](#)

Abgeordneter Plambeck weist darauf hin, dass die kommunalen Landesverbände, die die vorgesehene Regelung ausdrücklich wünschten, im Nachgang zur Anhörung am 5. September 2024 eine schriftliche Stellungnahme – [Umdruck 20/3634](#) – abgegeben hätten. Die Idee sei, für jede Kommune im Land die Möglichkeit zu schaffen, differenzierende Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer festzulegen. Die Regierungsfractionen wollten den Kommunen diese Möglichkeit einräumen, von der im Rahmen der Selbstverwaltung Gebrauch gemacht werden könne. Insofern solle in der heutigen Sitzung über den vorliegenden Gesetzentwurf abgestimmt werden.

Abgeordnete Krämer erinnert daran, die kommunalen Landesverbände hätten vor der Anhörung keine schriftliche Stellungnahme eingereicht und auch an der Anhörung selbst nicht teilgenommen. Dies sei ein, wie sie sagt, seltsamer Vorgang gewesen.

Es sei ein raffinierter Schachzug der Landesregierung, den Schwarzen Peter bei der Grundsteuer in Zukunft den Kommunen zuzuschieben, was sie nicht gutheißen könne. Sie sei darüber verwundert, dass die kommunalen Landesverbände dies auch noch unterstützten. Es wäre interessant zu erfahren, welches Gesamtpaket die Landesregierung mit ihnen verhandelt habe, damit sie eine vermeintlich wohlwollende Stellungnahme dazu abgäben. Schließlich sei alles ein Geben und Nehmen.

Da sich alle Anzuhörenden ablehnend zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geäußert hätten, sei es umso bedauerlicher, dass dies zu keinem Umdenken bei den Regierungsfractionen geführt habe.

Abgeordnete Raudies bringt zum Ausdruck, die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Sie habe mit Interesse die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände gelesen. Die Anhörung habe genau das Gegenteil erbracht. Nichtsdestotrotz werde die kommunale Selbstverwaltung ihrer Ansicht nach sehr verantwortlich mit der Möglichkeit der Festlegung differenzierender Hebesätze umgehen.

Abgeordneter Plambeck ist nicht der Meinung, dass die Hebesätze bei der Grundsteuer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im ganzen Land in die Höhe schnellten. Sicherlich gingen die Kommunen verantwortungsvoll mit der ihnen eingeräumten Option um. Er erinnere an das Transparenzregister, in dem dargestellt werde, welche Kommunen die jeweiligen Hebesätze erhöhen müssten beziehungsweise senken könnten, um im Jahr 2025 das gleiche Grundsteueraufkommen zu haben wie im Jahr 2024. Dies sei sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Kommunen und Verbände nachvollziehbar. Das Land gebe den Kommunen mit der Neuregelung ein Instrument an die Hand, um auf unterschiedliche Entwicklungen beim Grundvermögen zu reagieren.

Die Frage des Vorsitzenden, ob eine Kommune an das Finanzministerium mit dem Wunsch herangetreten sei, sich dafür einzusetzen, das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze umzusetzen, verneint Finanzministerin Dr. Schneider.

Abgeordnete Krämer führt aus, das Transparenzregister zeige, dass die Kommunen fast flächendeckend die Hebesätze erhöhen müssten, damit ihr Grundsteueraufkommen im kommenden Jahr im Vergleich zu 2024 nicht sinke. Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen spielten die Wirtschaft und die Wohnungswirtschaft gegeneinander aus, was nicht angehen könne. Schon jetzt würden fast alle privaten Immobilienbesitzer mit einer höheren Grundsteuer belastet und Gewerbeimmobilien überproportional entlastet. Die Bodenrichtwerte für Gewerbeimmobilien seien nämlich in der Regel signifikant niedriger als für Wohnimmobilien.

Abgeordneter Brandt macht darauf aufmerksam, dass das Bundesmodell auf ausdrückliche Zustimmung der kommunalen Landesverbände gestoßen sei. Die Regelung bezüglich der differenzierenden Hebesätze sei ein Wunsch der kommunalen Landesverbände gewesen. Er habe nach wie vor keinen Zweifel daran, dass sie für die Kommunen im Land sprächen.

Abgeordnete Raudies zeigt auf, auch in Ländern, in denen es das reine Flächenmodell gebe, komme es zu Verwerfungen. Obwohl dies das einfachste aller Modelle sei, beschwerten sich Bürgerinnen und Bürger auch dort. Sie erachte es für problematisch, dass die Grundsteuerthematik in den einzelnen Kommunen in Zukunft unterschiedlich behandelt werden könne. Das Land habe in anderen Fällen die Möglichkeit von Kommunen deutlich reduziert, jeweils eigene Entscheidungen zu treffen, Stichworte „Straßenausbaubeiträge“ und „Pferdesteuer“.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, FDP und SSW empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf [Drucksache 20/2221](#) unverändert anzunehmen.

3. Ein Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 20/2132](#)

Tarifvertrag für studentisch Beschäftigte

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2169](#)

(überwiesen am 23. Mai 2024 an den **Bildungsausschuss** und mitberatend an den Finanzausschuss)

hierzu: Umdrucke [20/3373](#), [20/3448](#), [20/3453](#), [20/3468](#), [20/3469](#),
[20/3476](#), [20/3477](#), [20/3479](#), [20/3480](#), [20/3485](#),
[20/3540](#)

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD und SSW bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Finanzausschuss, den SPD-Antrag [Drucksache 20/2132](#) abzulehnen. Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, FDP und SSW empfiehlt er, den Koalitionsantrag [Drucksache 20/2169](#) anzunehmen.

4. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 20/3630](#) – Sturmfluthilfe

[Umdruck 20/3636](#) – Kooperationsprojekt Geodaten

[Umdruck 20/3638](#) – Jahresabschluss 2023 Landesforsten AöR

[Umdruck 20/3639](#) – Kooperationsprojekt „Smart Surfer“

vertraulicher [Umdruck 20/3610](#) – Kooperationsvertrag mit Dänemark

[vertraulicher Umdruck 20/3665](#) – Stabilitätsrat

Einstimmig beschließt der Ausschuss, den vertraulichen [Umdruck 20/3610](#) – Kooperationsvertrag mit Dänemark – im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und die Inhalte geheim zu halten.

Zu [Umdruck 20/3639](#) (Länderübergreifendes Kooperationsprojekt „Smart Surfer – Fit im digitalen Alltag“) fragt Abgeordnete Krämer die Landesregierung, welche konkreten Ergebnisse das Projekt erzielt habe und inwieweit das Verhältnis von Aufwand und Nutzen eine weitere Förderung rechtfertige.

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis (bis auf [Umdruck 20/3665](#), der auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden soll).

5. Verschiedenes

Die nächste Finanzausschusssitzung findet am 10. Oktober 2024 statt; im Anschluss tagt der Beteiligungsausschuss.

6. Förderrichtlinie „Frau & Beruf“

Vorlagen des Wirtschaftsministeriums
[Umdrucke 20/3470](#) und [20/3523](#)

Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens führt aus, strukturelle und inhaltliche Anpassungen des Förderangebots „Frau & Beruf“ aus dem Landesprogramm Arbeit seien nicht nur in der 67. Sitzung des Finanzausschusses Thema gewesen, sondern auch Gegenstand einer lebhaften Landtagsdebatte. Der Antrag mit dem Titel „Beratungsangebot Frau & Beruf gezielt weiterentwickeln“ – [Drucksache 20/2373](#) – sei seinerzeit mehrheitlich angenommen worden. Daraufhin seien die Förderkriterien entsprechend der Forderung des Antrags angepasst worden. Der in dem Antrag geäußerte Wunsch, das Förderangebot solle möglichst unterbrechungsfrei weitergeführt werden, sei auch im Interesse des Wirtschaftsministeriums. Der Förderaufruf sei über die Investitionsbank Schleswig-Holstein unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien am 1. August 2024 veröffentlicht worden. Die Antragsfrist ende am 26. September 2024 um 12 Uhr.

Mit den Beratungsstellen „Frau & Beruf“ fördere das Wirtschaftsministerium im Rahmen des Landesprogramms Arbeit ein Angebot, das Frauen dabei unterstütze, individuelle und passgenaue Strategien zu entwickeln, um in den Arbeitsmarkt einzusteigen oder dort wieder Fuß zu fassen, die eigene Beschäftigungssituation zu verbessern und ihre beruflichen Potenziale in Wert zu setzen. „Frau & Beruf“ sei daher ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein.

In den Debatten der vergangenen Wochen sei manchmal der Eindruck entstanden, als seien die Anpassungen der Förderkriterien eine Kritik an den Beratungsleistungen oder den Beraterinnen selbst. Dies sei mitnichten der Fall. Vielmehr wisse man um die sachkundige und empathische Beratung. Mund-zu-Mund-Propaganda und persönliche Empfehlungen führten derzeit zu 70 Prozent der Beratungen. Die Zufriedenheit der Kundinnen sei Ausweis genug für eine kompetente und zielführende Beratung.

Ebenso wenig gehe es um eine Schwächung oder gar Zerschlagung funktionierender Strukturen. Im Gegenteil werde das Beratungsangebot durch eine strukturelle Anpassung mit einer

auskömmlichen Personalausstattung für alle Regionen stabilisiert und gestärkt. Mit einer intensiveren Öffentlichkeitsarbeit sollten noch mehr Frauen in Schleswig-Holstein erreicht werden.

Die Änderungen dienten dazu, mehr Frauen eine Beratung zu ermöglichen. Sie gehe davon aus, dass dieses Ziel von allen Ausschussmitgliedern geteilt werde. Darüber hinaus solle jeder Euro so gewinnbringend wie möglich eingesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen.

Sie sei davon überzeugt, dass mit der Anpassung der Förderkriterien nicht nur wichtige, sondern auch die richtigen Weichen gestellt worden seien, um „Frau & Beruf“ zukunftsfähig aufzustellen. An der finanziellen Ausstattung des Programms ändere sich nichts.

Auf die Frage der Abgeordneten Herdejürgen, ob sich die Förderkriterien, die im Finanzausschuss einmal vorgestellt worden seien, mittlerweile geändert hätten, antwortet Staatssekretärin Carstens, es sei bei der Zusammenlegung von sieben auf vier Regionen geblieben. Mit den jeweiligen Trägern seien Gespräche geführt worden.

Der Vorsitzende fragt, ob bereits für alle Regionen Bewerbungen vorlägen. – Staatssekretärin Carstens legt dar, dies könne sie jetzt noch nicht sagen, weil die Antragsfrist erst in der kommenden Woche ende. Sie sagt zu, den Finanzausschuss schriftlich über die Situation zu unterrichten.

Der Finanzausschuss nimmt die beiden Umdrucke zur Kenntnis.

7. Zeitliche und sachliche Voraussetzungen und Bedingungen der Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF)-Förderung des Bundes gegenüber Northvolt

Vertrauliche Vorlage des Wirtschaftsministeriums
[vertraulicher Umdruck 20/3493](#)

Dieser Tagesordnungspunkt wird gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Geschäftsordnung nicht öffentlich und vertraulich beraten, weil schutzwürdige Unternehmensinteressen berührt sind.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 14:00 Uhr.

gez. Lars Harms
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer